



Landammann und Standeskommission

Sekretariat Ratskanzlei
Marktgasse 2
9050 Appenzell
Telefon +41 71 788 93 11
info@rk.ai.ch
www.ai.ch

Ratskanzlei, Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Per E-Mail an

- tarife-grundlagen@bag.admin.ch
- geвер@bag.admin.ch

Appenzell, 18. Februar 2021

Umsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Zulassung von Leistungserbringerinnen und -erbringern Stellungnahme Kanton Appenzell I.Rh.

Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 4. November 2020 haben Sie uns die Vernehmlassungsunterlagen zur Umsetzung der Änderung vom 19. Juni 2020 des Bundesgesetzes über die Krankenversicherung, Zulassung von Leistungserbringerinnen und -erbringern, zukommen lassen.

Anbei erhalten Sie unsere detaillierte Stellungnahme, die sich im Wesentlichen auf die Stellungnahme der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Gesundheitsdirektorinnen und -direktoren stützt, jedoch partiell Ergänzungen beinhaltet.

Für die Standeskommission ist insbesondere wichtig, dass die geplanten Umsetzungsregelungen praktikabel sind und unnötiger administrativer Aufwand auf allen Ebenen vermieden wird. Wir beantragen daher auch, dass die Qualitätsanforderungen bei der Zulassung, welche unseres Erachtens auf grössere Betriebe oder Organisationen zugeschnitten sind, für selbständigerwerbende Leistungserbringende ohne Angestellte angepasst und vereinfacht werden.

Im Weiteren ist es wichtig, dass das Inkrafttreten der KVG-Änderung und der KVV-Änderung aufeinander abgestimmt werden (inkl. Übergangsregelung) und die Kantone genügend Zeit zur Verfügung haben, um die benötigten verwaltungsinternen Prozesse für die neuen kantonalen Zulassungs- und Aufsichtsaufgaben aufzubauen und sicherzustellen.

Wir danken Ihnen für die Möglichkeit zur Stellungnahme und grüssen Sie freundlich.

Im Auftrage von Landammann und Standeskommission

Der Ratschreiber:

Markus Dörig

Beilage:
Antwortformular

Zur Kenntnis an:

- Gesundheits- und Sozialdepartement Appenzell I.Rh., Hoferbad 2, 9050 Appenzell
- Ständerat Daniel Fässler, Weissbadstrasse 3a, 9050 Appenzell
- Nationalrat Thomas Rechsteiner (thomas.rechsteiner@parl.ch)

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Stellungnahme von

Name / Firma / Organisation : Standeskommission / Kanton Appenzell I.Rh.

Abkürzung der Firma / Organisation : Kt. AI

Adresse : Marktgasse 2, 9050 Appenzell

Kontaktperson : Markus Dörig

Telefon : 071 788 93 11

E-Mail : info@rk.ai.ch

Datum : 16. Februar 2021

Wichtige Hinweise:

1. Wir bitten Sie keine Formatierungsänderungen im Formular vorzunehmen und nur die grauen Formularfelder auszufüllen.
2. Wenn Sie einzelne Tabellen im Formular löschen oder neue Zeilen hinzufügen möchten, so können Sie unter "Überprüfen/Dokument schützen/Schutz aufheben" den Schreibschutz aufheben. Siehe Anleitung im Anhang.
3. Bitte pro Artikel, Absatz und Buchstabe oder pro Kapitel des erläuternden Berichtes eine Zeile verwenden.
4. Ihre elektronische Stellungnahme senden Sie bitte **als Word-Dokument** bis am [...] an folgende E-Mail Adressen:
Tarife-Grundlagen@bag.admin.ch; gever@bag.admin.ch
5. Spalte "Name/Firma" muss nicht ausgefüllt werden.

Herzlichen Dank für Ihre Mitwirkung!

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht	3
Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen	5
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht	11
Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen	12
Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht	13
Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen	14
Weitere Vorschläge	15

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Entwurf der Revision der KVV, der KLV und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Sowohl die Zulassungsbestimmungen wie auch die Verordnung über die Höchstzahlen für Ärztinnen und Ärzte sind stark auf den praxisambulanten Bereich ausgerichtet. Die KVV-Vorlage trägt der unterschiedlichen Ausgangslage für Ärztinnen und Ärzte im spitalambulanten Bereich - etwa in Bezug auf die Bewilligungspflicht zur Berufsausübung - zu wenig Rechnung, was zu Umsetzungsfragen führen wird. Vor allem aber werden Ärztinnen und Ärzte, welche Leistungen im spitalambulanten Bereich erbringen, durch die Vorlage nicht erfasst, da sie gar keine Zulassung zur OKP beantragen müssen. Im besten Fall werden die Kantone sie bei ihren Berechnungen zu den Höchstzahlen berücksichtigen können. Im Hinblick auf das Wachstum des spitalambulanten Bereichs müssten die Kantone aber insbesondere in diesem Bereich die Möglichkeit erhalten, mengenmässig zu steuern.
Kt. AI	Werden in einem Kanton die Zulassungen von Ärztinnen und Ärzten beschränkt, so können ambulant tätige Ärztinnen und Ärzte, die vor Inkrafttreten der Höchstzahlen zugelassen wurden, weiterhin zulasten der OKP tätig sein (Art. 55a Abs. 5 nKVG). In den Ausführungsbestimmungen sollte klar festgehalten werden, dass dieser Bestandesschutz für Ärztinnen und Ärzte nur für den Kanton oder die Kantone der bisherigen Tätigkeit gilt.
Kt. AI	Die Standeskommission begrüsst die Vereinheitlichung bei den Zulassungsbeschränkungen für die nicht-ärztlichen Leistungserbringerinnen und -erbringer. Es sollen daher auch die weiteren Leistungserbringerinnen und -erbringer, welche Leistungen zulasten der OKP erbringen können, aufgenommen werden: Zahnarztpraxen (analog ambulanter ärztlicher Einrichtungen bzw. Organisationen der Chiropraktik), Podologinnen und Podologen sowie Psychologinnen und Psychologen und deren Praxen.
Kt. AI	Die in Art. 58g E-KVV genannten Qualitätsanforderungen erscheinen zum jetzigen Zeitpunkt nicht alle umsetzbar. So dürfte insbesondere der Anschluss an ein gesamtschweizerisches Netzwerk zur Fehlermeldung nicht für alle Leistungserbringerinnen und -erbringer erfüllbar sein, weil solche Netzwerke noch nicht flächendeckend zur Verfügung stehen. Allgemein sind die Anforderungen von Art. 58g E-KVV in der vorliegenden Formulierung auf grössere Betriebe und Organisationen zugeschnitten und nicht oder zumindest schlecht auf selbständigerwerbende Leistungserbringerinnen und -erbringer ohne Angestellte anwendbar. Für diese Leistungserbringerinnen und -erbringer sollen angepasste Qualitätsanforderungen in einem separaten Artikel formuliert werden.
Kt. AI	Mit Blick auf die Patientensicherheit und Versorgungsqualität erscheint es sinnvoll, dass nicht nur bei den Ärztinnen und Ärzten, sondern auch bei den übrigen Leistungserbringerinnen und -erbringern das Erfordernis der ausreichenden Sprachkenntnisse und des Anschlusses an das EPD als Zulassungsvoraussetzung festgelegt wird.

Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung (Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren

Kt. AI	<p>Gemäss Entwurf soll das revidierte KVV am 1. Januar 2022 in Kraft treten. Damit bleibt den Kantonen weniger als ein Jahr Zeit, die verwaltungsinternen Prozesse für die Zulassung der Leistungserbringerinnen und -erbringer zulasten der OKP sowie zu deren Aufsicht aufzubauen. Dies ist gerade vor dem Hintergrund der COVID-19-Pandemie zeitlich zu knapp. Gleichzeitig stellt sich die Frage, welche Regelung für die Zeit zwischen dem Inkrafttreten der KVG-Änderung (1. Juli 2021) und dem Inkrafttreten der KVV-Änderung (1. Januar 2022 oder später) gelten soll. Gemäss Art. 36 nKVG sind die Kantone ab dem Juli 2021 dafür zuständig, die Leistungserbringerinnen und -erbringer zur Tätigkeit zulasten der OKP zuzulassen, aber die Verordnung, welche die Zulassung regelt, tritt erst später in Kraft. Es ist daher ein aufeinander abgestimmtes Inkrafttreten der Verordnungsänderung und Übergangsbestimmungen erforderlich, welches sicherstellt, dass keine Rechtslücke entsteht und die Kantone gleichzeitig die erforderliche Zeit haben, um die notwendigen verwaltungsinternen Prozesse und Ressourcen für den Vollzug der neuen Aufgaben aufzubauen.</p>
--------	--

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Entwurfs der Änderung der KVV, der KLV und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	38	1	a	Die Vorlage ist stark auf den praxisambulanten Bereich ausgerichtet. Ärztinnen und Ärzte, welche Leistungen im spitalambulanten Bereich erbringen, werden durch die Vorlage nicht erfasst, da sie gar keine Zulassung zur OKP beantragen müssen. Im besten Fall werden die Kantone sie bei ihren Berechnungen zu den Höchstzahlen berücksichtigen können. Sie haben aber keine Möglichkeit der Zulassungssteuerung in diesem Bereich. Analog zur GDK sollen die Kantone auch die Möglichkeit erhalten, im spitalambulanten Bereich mengenmässig zu steuern.	
Kt. AI	38	3		Anstelle der eher schwammigen Umschreibung der Sprachanforderungen soll in lit. a-c ausdrücklich das Referenzniveau C1 in der Verordnung festgehalten werden.	Verlangt wird ein anerkannter Sprachausweis auf dem Referenzniveau C1.
Kt. AI	42		b	Neu sollen Zahnärztinnen und Zahnärzte eine dreijährige Weiterbildung in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut ausweisen (bisher zweijährige Weiterbildung). Diese Änderung wird begrüsst. Um Missverständnisse zu vermeiden, ist klarzustellen, dass sich die zahnärztliche Praxis oder das zahnärztliche Institut nach lit. b in der Schweiz befinden muss (analog Art. 37 Abs. 1 KVG bzw. der Regelung bei den Gesundheitsberufen, wo die praktische zweijährige Tätigkeit auch in der Schweiz erfolgt sein muss).	...eine dreijährige praktische Weiterbildung in einer zahnärztlichen Praxis oder einem zahnärztlichen Institut in der Schweiz aus.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Kt. AI	45 47 48 49 50a			Es ist begrüssenswert, dass die Zulassungsvoraussetzungen für alle Leistungserbringerinnen und -erbringer in dieser Kategorie analog ausgestaltet sind, mit den vier Elementen kantonale Berufsausübungsbewilligung, zweijährige praktische Tätigkeit, Ausübung des Berufs auf eigene Rechnung und Qualitätsanforderungen. Bei der Anforderung der zweijährigen praktischen Tätigkeit wird in Ziff. 2 jeweils als Möglichkeit die entsprechende Tätigkeit in einem Spital genannt. Die Anforderung, dass dies unter der Leitung einer Person erfolgen muss, welche die Zulassungsvoraussetzungen dieser Verordnung erfüllt, ist jedoch bei lit. c nicht zutreffend. Gesundheitsfachpersonen in Spitälern üben ihren Beruf nicht auf eigene Rechnung aus und erfüllen die Zulassungsvoraussetzungen gemäss dieser Verordnung damit nicht. Hier darf höchstens verlangt werden, dass die Tätigkeit unter der Leitung einer Person, welche die Kriterien zur Berufsausübung in eigener fachlicher Verantwortung erfüllt, erfolgen muss.	
Kt. AI	45 47 48 49 50a		b	Die zweijährige praktische Tätigkeit nach Ziff. 1 soll bei einer Fachperson gemacht werden können, welche nach bisherigem Recht oder nach dieser Verordnung zugelassen ist.	Ziff. 1 soll jeweils wie folgt umformuliert werden: ..., die nach dieser Verordnung zugelassen sind die zur OKP zugelassen sind,
Kt. AI	45 47 48		c	Der Ausdruck «selbständig» sollte entsprechend der Formulierung im MedBG, im GesBG sowie im PsyG angepasst werden, indem er durch die Formulierung «in eigener fachlicher Verantwortung» ersetzt wird.	Sie üben ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung aus.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

	49 50a				
Kt. AI	45		b	Es fehlt eine lit c., welche bei allen anderen Gesundheitsberufen aufgeführt ist.	c. Sie üben ihren Beruf in eigener fachlicher Verantwortung und auf eigene Rechnung aus. d. Sie weisen nach, dass sie die Qualitätsanforderungen nach Art. 58g erfüllen.
Kt. AI	49	1	b	Wie bis anhin müssen Pflegefachpersonen für die Zulassung eine zweijährige Tätigkeit bei einer zugelassenen Pflegefachperson oder in einem Spital oder in einer Spitex-Organisation ausgeübt haben. Hier soll neu auch eine zweijährige Tätigkeit in einem Pflegeheim anerkannt werden.	4. in einem Pflegeheim, unter der Leitung eines Pflegefachmanns oder einer Pflegefachfrau, welche die Zulassungsvoraussetzungen erfüllen.
Kt. AI	50b		a	Gemäss PsyG erhalten Neuropsychologinnen und -psychologen keine Berufsausübungsbewilligung (BAB). Ob ein Kanton gestützt auf kantonales Recht eine Berufsausübungsbewilligung erteilt, ist ihm überlassen.	... sind nach der Gesetzgebung des Kantons, in dem sie tätig sind, zugelassen...
Kt. AI	55			Abgabestellen für Mittel und Gegenstände müssen für die Zulassung zur OKP einen Vertrag mit einem Krankenversicherer abgeschlossen haben. Bei dieser Neuformulierung bleibt unklar, ob wie bis anhin ein Vertrag mit einem Versicherer bedeutet, dass zulasten dieses Versicherers abgegeben werden darf oder generell zulasten der OKP.	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Kt. AI	56			Transport- und Rettungsunternehmen müssen für die Zulassung zur OKP einen Vertrag mit einem Krankenversicherer abgeschlossen haben. Bei dieser Neuformulierung bleibt unklar, ob wie bis anhin ein Vertrag mit einem Versicherer bedeutet, dass zulasten dieses Versicherers gearbeitet werden darf oder generell zulasten der OKP.	
Kt. AI	57	1	a	Heilbäder müssen nach kantonalem Recht zugelassen werden, um zur OKP zugelassen zu werden. Gleichzeitig müssen sie nach Art. 40 Abs. 1 KVG für ihre Zulassung zur OKP vom Departement anerkannt werden. Dies bedeutet eine Doppelspurigkeit, welche es zu vermeiden gilt.	Streichung von Art. 57 Abs. 1 lit. a
Kt. AI	58g		c	Insbesondere die Anforderung eines Konzepts für eine Sicherheitskultur und ein geeignetes internes Berichts- und Lernsystem (Art. 58g lit. c) erscheint zum heutigen Zeitpunkt unrealistisch. Eine flächendeckende Anwendung eines Fehlermeldesystems ist wünschenswert, jedoch steht vermutlich nicht für alle Leistungserbringerinnen und -erbringer ein geeignetes System zur Verfügung. Eine effektive Qualitätsverbesserung wird mit einem Fehlermeldesystem nur erreicht, wenn die Nutzung des Systems in den Organisationen gut implementiert ist. Dies ist durch die Kantone bei der Zulassung nicht überprüfbar und müsste bei der Berufsausübung im Rahmen der Qualitätsverträge der Tarifpartnerinnen und -partner überprüft werden. Im Zusammenhang mit der Zulassung soll diese Anforderung gestrichen werden.	Streichung von lit. c.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Kt. AI	58g			<p>Die Formulierung dieses Artikels und der Erläuterungen ist schlecht geeignet für freiberuflich tätige Leistungserbringerinnen und -erbringer ohne Angestellte. Für diese sollen daher angepasste Qualitätsanforderungen in einem separaten Artikel formuliert werden. Dabei wäre lit. a wegzulassen und die lit. b und c auf Einzelpersonen zuzuschneiden.</p>	
Kt. AI	58g			<p>Im erläuternden Bericht wird zutreffend festgehalten, dass die Leistungserbringerinnen und -erbringer unterschiedliche Leistungen erbringen und daher «nicht alle Leistungserbringer dieselben Qualitätsanforderungen (lit. a-d) bei der Zulassung erfüllen können und müssen». Allerdings ist diese Formulierung unklar: Aus der Verordnung lässt sich nicht ableiten, dass je nach Leistungserbringerinnen und -erbringer nicht alle Qualitätsanforderungen erfüllt sein müssen. Es ist zu präzisieren, inwiefern nicht alle Leistungserbringerinnen und -erbringer dieselben Qualitätsanforderungen bei der Zulassung erfüllen können und müssen.</p>	
Kt. AI	Übergangsbestimmung zur Änderung vom...			<p>Die Daten zu den vor Inkrafttreten der Änderung des KVG vom 19. Juni 2020 zugelassenen Leistungserbringerinnen und -erbringern sollen nicht den Kantonen zugestellt, sondern direkt aus dem ZS-Register in das Leistungserbringer-Register migriert werden. Dies aus den folgenden Gründen: Erstens ist der Eintrag der Zulassung per se unbestritten, da gemäss Übergangsbestimmung zur Änderung des KVG vom 19. Juni 2020 (Abs. 2) den bereits unter altem Recht zugelassenen Leistungserbringerinnen und -erbringern betreffend die Zulassung Besitzstandswahrung garantiert wird. Zweitens würde die einzelfallweise Kontrolle</p>	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				und Aufnahme der Leistungserbringerinnen und -erbringer im neuen Register einen enormen Aufwand für die Vollzugsorgane bedeuten. Hier sollte man in einem ersten Schritt auf die Datenbasis der SASIS AG vertrauen und den Kantonen in einem zweiten Schritt die Überprüfung, Kontrolle und allfällige Anpassung im Rahmen der ordentlichen Vollzugstätigkeit im Zusammenhang mit den Bewilligungen (und deren Mutationen) und der Aufsicht überlassen.	
--	--	--	--	---	--

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Registerverordnung und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Es wäre zu bevorzugen gewesen, wenn kein zusätzliches neues Leistungserbringerregister (LE-Register) geschaffen worden wäre, sondern dieses in den bestehenden Registern MedReg, PsyRg und GesReg integriert worden wäre. Da dies nicht der Fall sein wird, ist darauf zu achten, dass die relevanten Daten, welche bereits in den bestehenden Registern enthalten sind, nicht erneut erfasst werden müssen und dass Parallelstrukturen soweit möglich vermieden werden. Aus diesem Grund soll auch das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG) als Datenlieferant via Standardschnittstelle in die Verordnung aufgenommen werden, für die Eintragung der Logopädinnen und Logopäden, der Podologinnen und Podologen sowie der Rettungssanitäterinnen und -sanitäter.
Kt. AI	Die Standeskommission hat grosse Bedenken bezüglich der Übertragung der Registerführung an eine Dritte oder einen Dritten. Das LE-Register dient aufsichtsrechtlichen Zwecken. Daraus ergibt sich, dass das Register vom Bund geführt werden muss und nicht an eine private Anbieterin oder einen privaten Anbieter übertragen werden darf. So können Interessenskonflikte vermieden und der Informationsfluss der bestehenden Register untereinander sichergestellt werden.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu einzelnen Artikeln des Erlassentwurfs der Registerverordnung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	Neu einzufügen nach Art. 6			Auch das Nationale Register der Gesundheitsberufe (NAREG) ist als Datenlieferant via Standardschnittstelle in die Verordnung aufzunehmen, nämlich für die Eintragung der Daten zu den Logopädinnen und Logopäden, zu den Podologinnen und Podologen sowie zu den Rettungssanitäterinnen und -sanitätern (soweit im Zusammenhang mit Rettungs- und Krankentransporten von Relevanz), die im NAREG erfasst sind.	Lieferung und Eintragung von Daten aus dem Nationalen Register der Gesundheitsberufe NAREG Abs. 1 und 2 analog den Art. 4 bis 6
Kt. AI	8	1	a	Die Erfahrung mit dem MedReg zeigt, dass die bewilligten Leistungserbringerinnen und -erbringer den kantonalen Behörden Änderungen der Praxis- oder Betriebsadresse häufig nicht melden. Es muss in der Verordnung klar festgehalten werden, dass die zugelassenen Leistungserbringerinnen und -erbringer eine Meldepflicht der Änderungen ihrer Stammdaten gegenüber dem Kanton haben.	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Allgemeine Bemerkungen zum Erlassentwurf der Höchstzahlenverordnung und zum erläuternden Bericht	
Name/Firma	Bemerkung/Anregung
Kt. AI	Die Ständekommission begrüsst es, dass die Kantone zur Berechnung der Höchstzahlen die regionalen Gegebenheiten berücksichtigen können. Es wird aber festgestellt, dass das geplante Regressionsmodell sehr komplex ist und die Umsetzung für kleine Kantone herausfordernd sein, und viele Ressourcen binden wird. Dies obwohl zum jetzigen Zeitpunkt nur schwer beurteilt werden kann, ob mit dem vorgeschlagenen Modell die vom Gesetzgeber gewünschte Wirkung überhaupt erreicht werden kann und die Kantone den ärztlichen ambulanten Bereich kostendämpfend werden steuern können.
Kt. AI	Klar ist, dass eine wirkungsvolle Steuerung nur dann gelingen kann, wenn die Kantone für ihre Berechnungen über die notwendigen Daten in guter Datenqualität verfügen. Wie bereits an anderer Stelle erwähnt, ist diese Verordnung stark auf den praxisambulanten Bereich ausgerichtet und wird im spitalambulanten Bereich zu Umsetzungsproblemen führen, da die Kantone hier praktisch über keine Informationen verfügen. Der Erfolg der Zulassungssteuerung wird somit massgeblich davon abhängen, ob den Kantonen die notwendigen Daten zur Zahl der Ärztinnen und Ärzte (inkl. Ärztinnen und Ärzte in Weiterbildung) sowie der von ihnen erbrachten Leistungen in den Spitalambulatorien zur Verfügung stehen. Es ist daher darauf zu achten, dass der Bund unter Einbezug der Kantone detailliert abklärt, welche Daten vom BFS erhoben werden müssen, damit die Vorlage auch für den Bereich der Spitalambulatorien umgesetzt werden kann. Weiter sollte der Bund alles daran setzen, den Rücklauf der MAS, welche die Datengrundlage im praxisambulanten Bereich bilden wird, deutlich zu erhöhen und die Datenqualität sicherzustellen.

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

Bemerkungen zu den Artikeln des Erlassentwurfs der Höchstzahlenverordnung und zu deren Erläuterungen					
Name/Firma	Art.	Abs.	Bst.	Bemerkung/Anregung	Antrag für Änderungsvorschlag (Textvorschlag)
Kt. AI	2	1		Nach aktuellem Kenntnisstand erlauben es die Spitaldaten heute (noch) nicht, die Leistungen und die Arbeitszeit der Ärztinnen und Ärzte nach spitalstationärem und spitalambulanten Bereich aufzuschlüsseln. Zudem ist die Tätigkeit der Belegärztinnen und -ärzte auf sinnvolle Weise zu berücksichtigen. Für den Einbezug der im spitalambulanten Bereich tätigen Ärztinnen und Ärzte ist also in einer Anfangsphase mit nationalen Annahmen/Näherungswerten zu arbeiten. Das Vorgehen hierzu sollte in den Erläuterungen skizziert werden.	
Kt. AI	5	1		Es bleibt offen, welche Indikatoren (erklärende Faktoren) in das Modell miteinbezogen werden. Dies soll präzisiert werden, wobei die Auflistung der Indikatoren nicht abschliessend sein muss.	[...] einheitlich definierten Regressionsmodell des Angebots an ambulanten ärztlichen Leistungen her. <u>Zur Schätzung des Modells bezieht es verschiedene Indikatoren für die Demografie und Morbidität der Schweizer Wohnbevölkerung ein, insbesondere:</u> <u>a. die Altersstruktur;</u> <u>b. die Geschlechterverteilung;</u> <u>c. die Verteilung der gewählten Jahresfranchise;</u> <u>d. die Mortalitätsrate;</u> <u>e. die Hospitalisierungsquote.</u>
Kt. AI	7			Die unter lit. a und b genannten subsidiären Datengrundlagen sind lückenhaft: Die Bruttoleistungen der OKP umfassen nur jene Leistungen, für welche die Rechnungen den Krankenversicherern zugestellt werden (ein Teil der Leistungen im tiers payant innerhalb der Franchise werden also beispielsweise nicht erfasst).	

**Änderung der KVV und KLV; Erlass der Register- und Höchstzahlenverordnung
(Ausführungsrecht zur Zulassungsvorlage): Vernehmlassungsverfahren**

				Die Anzahl der Konsultationen wiederum sagt wenig über die Anzahl und Qualität der erbrachten Leistungen aus. Der Bund soll deshalb darauf hinwirken, dass die erforderlichen Daten aus der Erhebung der Strukturdaten der Arztpraxen und ambulanten Zentren (MAS) gezogen werden können, welche seit dem 1. Januar 2020 für die Leistungserbringerinnen und -erbringer obligatorisch ist.	
Kt AI	12 (neuer Artikel einfügen)			Art. 55a Abs. 4 der Änderungen des KVG vom 19. Juni 2020 verpflichtet die Leistungserbringerinnen und -erbringer und ihre Verbände sowie die Versicherer und ihre Verbände, den Kantonen die zur Berechnung der Höchstzahlen notwendigen Daten kostenlos zur Verfügung zu stellen. Die entsprechenden Datenquellen gilt es in der Verordnung zu präzisieren (Kostendaten der Versicherer, MAS etc.).	

Weitere Vorschläge			
Name/Firma	Art.	Bemerkung/Anregung	Textvorschlag